OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750636/3/Sr/CK

Datum:
Linz, 25. März 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 11. Jänner 2019, GZ: PAD/18/01404317/001/VW, betreffend die Kostenersatzpflicht gemäß § 92a Abs. 1 SPG iVm § 4 Abs. 2 SGV den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Im Bescheid vom 11. Jänner 2019, GZ: PAD/18/01404317/001/VW, in welchem das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung als Bescheidadressat genannt wurde, führte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) wie folgt aus:

„Kostenbescheid

Wir haben folgende Amtshandlung durchgeführt:
Am 15.06.2018 um 06:34 Uhr sind in L, x (BG Urfahr-Umgebung) Organe des Stadtpolizeikommandos Linz aufgrund einer Alarmauslösung eingeschritten, ohne dass zum Zeitpunkt der Alarmauslösung eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hat. Als Ursache für die Alarmauslösung wurde ein technisches Gebrechen festgestellt.

Spruch

Sie sind zur Entrichtung des Ersatzes der Aufwendungen des Bundes an die Landespolizeidirektion verpflichtet.
Gemäß § 92a Abs. 1 SPG i.V.m. § 4 Abs. 2 Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996 wird Ihnen als Gebühr ein Betrag von € 131,-- vorgeschrieben

(...)“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Alarmauslösung sei durch eine TWG-Anlage erfolgt. Zum Einsatzort seien die Funkwagenbesatzungen x und x beordert worden. Die Organe der Bundespolizei hätten keine konkreten Anhaltspunkte, welche auf eine tatsächliche Gefahr hingewiesen hätten, feststellen können. Das Ergebnis der polizeilichen Erhebungen sei „Fehlalarm durch technischen Fehler“ gewesen. Das OLG L habe in einem Schreiben vom 10. Dezember 2018 den Standpunkt vertreten, dass § 92a Abs. 1 SPG auf die vorliegende Konstellation nicht anwendbar sei, da aus der Regierungsvorlage zur mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 erfolgten Einführung des § 92a Abs. 1 SPG hervorgehe, dass die damit erfolgte grundsätzliche Einführung einer Kostenersatzverpflichtung für Fehlalarme Verbindungen von privaten Alarmanlagen zu Dienststellen der Sicherheitsexekutive im Auge gehabt habe, nicht jedoch von Alarmanlagen in staatlichen Einrichtungen, insbesondere Bundesdienststellen ausgehende Fehlalarme. Aus Sicht der belangten Behörde gehe die Argumentation, laut Regierungsvorlage beziehe sich die Kostenersatzpflicht nur auf private Alarmeinrichtungen, fehl, da eine Regierungsvorlage im Gesetzwerdungsprozess keine normative Wirkung erzeuge. Maßgeblich sei, was in Gesetzform gegossen

werde. Die Bestimmung des § 92a Abs. 1 SPG differenziere nicht, ob eine technische Alarmanlage privat oder von einem anderen (staatlichen oder öffentlichen) Rechtsträger betrieben werde. Somit seien beispielsweise auch die Alarmanlagen für Gebäude oder Einrichtungen der Justiz mitumfasst. Eine Ausnahme etwa für Gebietskörperschaften sei in der Bestimmung des § 92a SPG nicht verankert worden. Die belangte Behörde sei ex lege verpflichtet, den Kostenersatz für Fehlalarme in jedem Fall vorzuschreiben, in dem nicht eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit von Menschen, Eigentum oder Vermögen bestanden hätte. Sie sei nicht befugt, Ermessen in Form einer Reduzierung der Gebühr oder eines Verzichtes auf die Gebühr zu üben.

2. Trotz Anführung des Bezirksgerichtes Urfahr-Umgebung als Bescheidadressat erhob die Republik Österreich als Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gegen diesen Bescheid rechtzeitig Beschwerde, in der sie die ersatzlose Behebungen des angefochtenen Bescheides nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 VwGVG beantragte. In eventu beantragte sie, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss zur Gänze wegen Nichtigkeit bzw. wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass sie durch den gegenständlichen Bescheid in ihren subjektiven Rechten verletzt und damit beschwerdelegitimiert sei. Die belangte Behörde habe von Amts wegen festzustellen, ob bzw. inwieweit die am Verfahren Beteiligten Träger von subjektiven Rechten und Pflichten sein könnten, da nur solche Personen als Parteien des Verfahrens in Frage kommen würden. Der Bescheidadressat „Bezirksgericht Urfahr-Umgebung“ sei weder eine juristische noch eine natürliche Person und komme ihm keinerlei juristische Selbständigkeit zu. Es handle sich beim Bescheidadressaten in organisatorischer Hinsicht um eine Dienststelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz. Dieses sei wiederum Verwaltungsbehörde der Bf (Bund), sodass allenfalls diese Bescheidadressatin sein könnte. Als Folge sei die Identität des Bescheiderlassers und des Bescheidadressaten gegeben.
Bei Betrachtung des Wortlautes des § 92a SPG, wonach es um den Ersatz der Aufwendungen des Bundes gehe und der Tatsache, dass nur die Bf Rechtsträgerin sei, sei somit im Ergebnis eine Aufwendung des Bundes dem Bund selbst vorgeschrieben worden. Bereits der Wortsinn der gesetzlichen Bestimmung führe zu einem klaren Ergebnis. Zusätzlich sei aus der Regierungsvorlage zum Strukturanpassungsgesetz 1996 ersichtlich, dass der Gesetzgeber lediglich private Alarmanlagen vor Auge gehabt habe.

3. Mit Schreiben vom 12. Februar 2019, eingelangt am 15. Februar 2019, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich zweifellos aus dem Punkt I.1.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Benennung (zumindest) einer tauglichen Person, der gegenüber die Behörde die in Betracht kommende Angelegenheit des Verwaltungsrechts in förmlicher Weise gestalten will bzw. die Trägerin der bescheidförmig begründeten Rechte und Pflichten sein soll, zählt zu jenen – damit konstitutiven – Merkmalen, deren Fehlen einen Bescheid erst gar nicht entstehen lässt, also absolut nichtig macht (vgl. etwa VwGH 16.9.2003, 2003/05/0142; *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 Rz 41). Ein Bescheid richtet sich wesensgemäß an eine oder mehrere individuell bestimmte Personen (vgl. etwa VwGH 16.9.2003, 2003/05/0142), auf deren „konkrete“ subjektive Rechte sich der Abspruch bezieht (vgl. etwa VfSlg 16.037/2000).

Voraussetzung für die Entstehung eines Bescheides ist, dass zumindest einem Adressaten in Bezug auf den Gegenstand des Bescheides Rechts- und damit auch Parteifähigkeit zukommt, weil dieser ansonsten ins Leere ginge (vgl. unter vielen VwGH 16.10.2003, 2003/07/0088). Die Tauglichkeit des Bescheidadressaten ist gemäß § 9 AVG nach den Verwaltungsvorschriften und subsidiär nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen (vgl. etwa VwGH 30.6.2004, 2001/09/0092). Bei einem Bescheid kann es unklar sein, ob er ein nicht rechtsfähiges Gebilde oder eine dahinter stehende natürliche oder juristische Person zum Adressaten hat. In diesen Fällen ist zu erwägen, ob er nicht dahingehend (um)gedeutet werden bzw. berichtigt werden kann, dass er einen Rechtsträger zum Adressaten hat, ginge er doch ansonsten ins Leere (vgl. etwa VwGH 3.12.2002, 2000/01/0340).

In einem mit gegenständlichem Verfahren vergleichbaren Fall wurde eine Bezirkshauptmannschaft gemäß § 76 AVG als Partei zum Kostenersatz verpflichtet. In Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte könne ein solcher Bescheid nicht dahingehend umgedeutet werden, dass er an das betreffende Land als Rechtsträger der Bezirkshauptmannschaft gerichtet ist (VwSlg 14.004 A/1994).

Mangelt es einem eindeutig feststehenden Adressat an der notwendigen Rechtssubjektivität, so ist der Bescheid absolut nichtig.

2. In gegenständlichem Bescheid wurde das Bezirksgericht Urfahr-Umgebung als Adressat angeführt. Diesem mangelt es jedoch an Rechtsfähigkeit. Weder im Spruch noch in der Begründung lassen sich Anhaltspunkte dafür finden, dass sich die belangte Behörde bloß im Ausdruck vergriffen hätte, weshalb eine Umdeutung nicht in Betracht kommt. Der Bescheid ist daher absolut nichtig.

3. Gemäß Artikel 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit oder wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Mangels Existenz eines tauglichen Anfechtungsgegenstands ist die gegenständliche Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider